

Bürgerservice

Isabella Koch
06545 / 7207 - 11
meldeamt@bruck-grossglockner.at
D/43221/2024
A/17441/2024
13.12.2024

Kindergarteneinrichtung

Der Kindergarten ist eine Einrichtung, die zur Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch dazu vorschriftsmäßig befähigtes Personal (Kindergartenpädagoginnen, -pädagoginnen, Helferinnen) bestimmt ist.

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Familienerziehung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat dabei durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel, die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten, die körperliche, seelische und geistige Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden sittlichen und sozialen Bildung beizutragen, sowie nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik, unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes, die Schulfähigkeit der Kinder zu fördern. Seine vielseitigen Aufgaben können nur dann voll erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit mit den Bediensteten im Kindergarten bereit sind.

Die Rechtsgrundlage bildet das Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz.

Kindergartenordnung

Aufnahme in den Kindergarten

Für die Kinder, die in einen Kindergarten der Gemeinde Bruck aufgenommen werden sollen, ist ein Anmeldebogen auszufertigen. Abmeldungen während des Kindergartenjahres sind der Kindergartenleitung rechtzeitig mitzuteilen. Aufnahmebedingung ist die Vollendung des 3. Lebensjahres. Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist mit der Kindergartenleitung Rücksprache zu halten.

In begründeten Ausnahmefällen wegen Berufstätigkeit der Eltern können Kinder bereits drei Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden. Bei Platzmangel entscheidet über die Aufnahme der zuständige Ausschuss. Grundsätzlich werden nur Kinder aus dem Gemeindegebiet Bruck aufgenommen. Über begründete Ausnahmen entscheidet ebenfalls der zuständige Ausschuss. Der Termin für die Kindergarteneinschreibung wird im Gemeindebrief bekannt gegeben.

Anmeldungen werden nur mehr am ausgeschriebenen Termin angenommen.

Betriebszeiten in den Kindergärten

Die Kindergärten der Gemeinde Bruck haben an gesetzlichen Feiertagen und während der Oster- und Weihnachtsferien geschlossen. In den Semesterferien sowie an den Fenstertagen ist der Kindergarten nach Bedarf geöffnet.

Öffnungszeiten:

Kindergarten Spatzennest (Oberhof): 07:00 bis 13:00 Uhr bzw. 15:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr

Kindergarten Bienenschwarm (St. Georgen): 07:00 bis 13:00 Uhr bzw. 13:30 Uhr

Kindergarten Sonnenschein (Schwimmbad): 07:00 bis 13:00 Uhr bzw. 15:00 Uhr

Für Kinder, die länger als bis 13:30 Uhr in Betreuung sind, gilt der verpflichtende Mittagstisch. Die Abrechnung erfolgt monatlich durch die Finanzabteilung der Gemeinde Bruck. Der Beitrag für das einzelne Essen wird mit dem jeweiligen Haushaltsbeschluss der Gemeindevertretung festgelegt. Es werden nur die tatsächlich konsumierten Essen verrechnet.

Sommerkindergarten: Grundsätzlich ist der Kindergartenbetrieb im Juli und August geöffnet. Voraussetzung ist die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten und die Vorlage einer schriftlichen Arbeitsbestätigung. Die erste Septemberwoche ist grundsätzlich für die Vorbereitung und Reinigungsarbeiten geschlossen.

Kindergartenbeitrag

Der Kindergartenbeitrag wird auf die Dauer des Kindergartenjahres monatlich eingehoben. Es wird die Erteilung eines Abbuchungsauftrages empfohlen. Für den Monat September ist der volle Beitrag zu entrichten, dafür entfällt der Beitrag für Juli.

Die jeweils geltenden Kindergartenbeiträge werden von der Gemeindevertretung im Haushaltsbeschluss festgelegt und sind auf der Gemeindehomepage abrufbar.

Änderungen der Betreuungsvereinbarung sind nur in Ausnahmefällen möglich. Bei An- oder Abmeldungen während des Kindergartenjahres ist der Beitrag für den jeweiligen gesamten Kalendermonat zu bezahlen. Eine Minderung des Beitrages bei Krankheit oder Urlaub des Kindes ist nicht möglich.

Ausschließung vom Kindergartenbesuch

Vom Kindergartenbesuch kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn:

- die Kindergartenordnung nicht eingehalten wird,
- eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen wird,
- das Kind ohne hinreichenden Grund länger als zwei Wochen dem Kindergarten fernbleibt,
- die Bestimmungen des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes nicht beachtet werden,
- die Kindergartenbeiträge nicht fristgerecht entrichtet werden.

Kindergartenbesuch

Der Kindergartenbesuch soll regelmäßig erfolgen. Die Kinder sind daher - außer sie sind krank – spätestens bis 08:30 Uhr in den Kindergarten zu bringen. Die angegebenen Abholzeiten sind unbedingt einzuhalten, da sonst der Kindergartenbetrieb gestört wird. Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder selbst zu bringen und abzuholen oder von sonstigen Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten bringen oder abholen zu lassen. Dasselbe gilt für Kinder, die zum Kindergartenbus gebracht werden.

Dasselbe gilt für Kinder, die Kindergartenzeiten bis 15:00 Uhr oder bis 17:00 Uhr in Anspruch nehmen. Sollte die Abholung des Kindes vom Kindergarten nach 15:00 Uhr oder 17:00 Uhr erfolgen, können die dadurch verursachten Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

Wichtig: Bei Erkrankung eines Kindes ist umgehend der Kindergarten zu verständigen. Bei ansteckenden Krankheiten und Kopfläusen ist sofort Meldung zu erstatten! Bei Vorliegen des Verdachtes einer derartigen Krankheit des Kindes darf der Kindergarten nicht besucht werden. Über die Ausheilung ist eine ärztliche Bestätigung beizubringen.

Elterninformation

Nach Möglichkeit sollten die Eltern die Elternabende und weitere Kindergarten-Veranstaltungen besuchen, um eine gute Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Elternhaus sicherzustellen. Die jeweiligen Termine entnehmen Sie bitte den Anschlägen in den Kindergärten oder den übergebenen Einladungen. Mit Einverständnis der Eltern können Mitteilungen und aktuelle Informationen auch auf elektronischem Wege zugestellt werden.

Anschläge im Kindergarten und E-Mails sollen bitte immer gelesen werden!

Informationen:

Die Kindergartengebühren werden jährlich mit dem Haushaltsbeschluss der Gemeinde festgelegt. Die Republik Österreich trägt die Gebühr für das verpflichtende Kindergartenjahr bei der Halbtagesbetreuung, das Land Salzburg leistet Beiträge im Rahmen des Familienpaketes.

Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Regelungen außer Kraft.

Beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.12.2024.

Für die Gemeindevertretung:
Bürgermeisterin Barbara Huber



Dieses Dokument wurde von Barbara Huber elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.bruck-grossglockner.at
Signatur aufgebracht am 16.12.2024